



Brüssel, den 8. März 2016
(OR. en)

6899/16

FISC 34
ECOFIN 207

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	8. März 2016
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6420/2/16 REV 2 + COR 1
Betr.:	Bericht der Kommission an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren - Schlussfolgerungen des Rates (8. März 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, die der Rat auf seiner 3454. Tagung vom 8. März 2016 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT ÜBER DIE REFIT-EVALUIERUNG DER RICHTLINIE 2011/64/EU UND ÜBER DIE STRUKTUR UND DIE SÄTZE DER VERBRAUCHSTEUERN AUF TABAKWAREN

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen)

1. BEGRÜSST den Bericht der Kommission an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Steuervorschriften der Union für Tabakwaren das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten sollten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Konsum von Tabakwaren schwere gesundheitliche Schäden verursacht;
3. RUFT IN ERINNERUNG, dass die Union dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist, dass Tabakwaren in der Union als vermeidbares Gesundheitsrisiko anzusehen sind und dass die Richtlinie 2011/64/EU in diesem Zusammenhang ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung dieser Bedrohung ist;
4. BESTÄTIGT, dass es eines der Ziele des Vertrags über die Europäische Union ist, eine Wirtschaftsunion, die einem innerstaatlichen Markt ähnlich ist und in der gesunder Wettbewerb herrscht, aufrechtzuerhalten. Im Bereich der Tabakwaren setzt dies voraus, dass die in den Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse dieses Sektors erhobenen Verbrauchsteuern die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Union nicht behindern;
5. NIMMT die im obengenannten Bericht der Kommission enthaltenen Ergebnisse und Empfehlungen ZUR KENNTNIS;

6. ERKENNT die Notwendigkeit AN, in der Richtlinie 2011/64/EU gegebenenfalls genauere Begriffsbestimmungen festzulegen, mit denen die Rechtsunsicherheit verringert, Substitutionen durch grenzwertige Erzeugnisse erschwert und etwaige unterschiedliche Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten und mögliche Verzerrungen auf dem Binnenmarkt vermieden werden;
7. HEBT HERVOR, dass auf die Vereinfachung und Klarstellung der gegenwärtigen Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren hingearbeitet werden sollte, indem gegebenenfalls die Kategorien bzw. Definitionen der Tabakwaren in den Rechtsvorschriften zu Verbrauchsteuern angepasst werden, um Uneinheitlichkeiten mit der für Zollzwecke geltenden Klassifikation und den entsprechenden Erläuterungen in der KN zu vermeiden beziehungsweise diese Klassifikation und Erläuterungen, soweit erforderlich, zu berücksichtigen;
8. WEIST DARAUF HIN, dass die Richtlinie 2011/64/EU spezifische Bestimmungen enthält, mit denen bestimmten Mitgliedstaaten bestimmte Übergangsfristen und ermäßigte Verbrauchssteuersätze für Zigaretten gewährt werden;
9. RUFT IN ERINNERUNG, dass die Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2011/64/EU die in der Richtlinie festgelegten Sätze und die Struktur der Verbrauchsteuern fortlaufend zu überwachen hat, so dass die auf diesem Gebiet mit den Rechtsvorschriften der EU angestrebten Ziele fortlaufend erreicht werden;
10. MERKT AN, dass einige Erzeugnisse, die in der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen definiert sind, etwa E-Zigaretten, unter keine der Kategorien gemäß der Richtlinie 2011/64/EU verbrauchssteuerpflichtiger Erzeugnisse fallen;
11. WEIST DARAUF HIN, dass einige dieser nicht unter eine Kategorie fallenden Erzeugnisse, die oft Nischenprodukte auf dem Markt sind, in den meisten Mitgliedstaaten weder der Verbrauchsteuer noch einer anderen speziell dafür gestalteten Steuer unterliegen, und IST DER AUFFASSUNG, dass die Lage auf dem Markt weiterhin überwacht werden sollte und dass, sollte es Anzeichen für einen steigenden Marktanteil solcher Erzeugnisse geben, die laufenden Bemühungen um die Entwicklung einer effizienten Besteuerungsweise solcher Erzeugnisse verstärkt werden müssten;

12. UNTERSTREICHT, dass vor diesem Hintergrund eine Lösung für die Verbrauchsteuer auf E-Zigaretten, erhitzten Tabak und weitere neuartige Tabakerzeugnisse sowie gegebenenfalls auf Erzeugnisse im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen praktisch und vorausschauend gestaltet sein und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Umsatz, Kosten für die Steuerbehörden und Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit finden muss;
13. RUFT die Kommission AUF, vor diesem Hintergrund zu prüfen, wie neue Kategorien von Erzeugnissen oder neue Begriffsbestimmungen in die Richtlinie 2011/64/EU aufgenommen werden können, um eine angemessene, gleichmäßige steuerliche Behandlung von neuen Erzeugnissen auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten sowie potenzielle Uneinheitlichkeiten und rechtliche Unsicherheit zu beseitigen, womit ein noch einheitlicherer Ansatz auf Ebene der EU-Rechtsvorschriften geschaffen würde;
14. BETONT, dass alle potenziellen Änderungen an der derzeitigen Fassung der Richtlinie 2011/64/EU verhältnismäßig und unter anderem – soweit möglich – auf die Verringerung von Verwaltungslasten für die betroffenen Unternehmen und zuständigen Behörden sowie die Vereinfachung der zu erfüllenden Anforderungen gerichtet sein müssen, ohne das Funktionieren des Verbrauchsteuersystems zu untergraben. In diesem Zusammenhang sollten die besonderen Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigt werden;
15. BETONT, dass jegliche Initiativen zur Anpassung des rechtlichen Rahmens der EU für Verbrauchsteuern, einschließlich Initiativen in Bezug auf Erzeugnisse, die derzeit keiner Kontrolle innerhalb eines harmonisierten EU-Rahmens unterliegen, etwa Rohtabak, zugleich auf eine Verringerung von Steuerbetrug abzielen sollten. In diesem Zusammenhang könnten auch Lösungen erkundet werden, die eine systematischere Überwachung der Beförderung von Roh-tabak ermöglichen;
16. ERSUCHT die Europäische Kommission, unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen des Rates sowie der in der Richtlinie 2011/64/EU festgelegten Ziele alle einschlägigen Untersuchungen anzustellen und nach Durchführung der einschlägigen technischen Analysen, öffentlichen Konsultationen und Folgenabschätzungen dem Rat im Jahr 2017 einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen oder, falls sie sich entscheidet, keinen Vorschlag vorzulegen, den Rat über die Gründe zu unterrichten;

17. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass einige der im Kommissionsbericht über die Richtlinie 2011/64/EU enthaltenen Empfehlungen das System der Beitreibung von Verbrauchsteuern in den Mitgliedstaaten insgesamt verbessern sollen, und SIEHT infolgedessen der rechtzeitigen Vorlage des Kommissionsberichts über die parallel laufende Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN.
